

Schnellinfo 02/2024, 29.02.2024

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 3: Einladung zur Mitgliederversammlung
- Seite 3: Bewerbung für Ehrenamtspreis 2024 des Flüchtlingsrats NRW noch bis Ende März möglich
- Seite 3: Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März 2024

Aus aktuellem Anlass

- Seite 3: Bundesländer einigen sich auf gemeinsame Standards zur Einführung einer Bezahlkarte
- Seite 4: Rückführungsverbesserungsgesetz im BGBl veröffentlicht

Europa

- Seite 4: Frontex-Bericht zum Schiffsunfall in Griechenland
- Seite 5: Oberstes Gericht Italiens: Überstellung von Bootsflüchtlings an Libyen ist Straftat
- Seite 5: Ukraine verschärft Rekrutierung zum Militärdienst
- Seite 6: Anerkennungspraxis bei russischen Kriegsdienstverweigerinnen
- Seite 6: Analyse: Sicherheitsgesetz für Ruanda grundlegend unvereinbar mit Menschenrechtsstandards des Vereinigten Königreichs
- Seite 7: Albanisches Verfassungsgericht erklärt Migrationsabkommen mit Italien für verfassungskonform

Deutschland

- Seite 7: Entschließung des Bundesrates zur Asyl- und Migrationspolitik

- Seite 8: Anfrage nach dem IFG zu Dublin-Überstellungen nach Griechenland
- Seite 8: Migrationsabkommen mit Georgien

NRW

- Seite 8: Kritik am Entwurf des neuen Grundsatzprogramms der CDU
- Seite 9: Wettbewerb „WestfalenBeweger“

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 9: EGMR: Rechtswidrige Inhaftierung minderjähriger Asylsuchender in Ungarn
- Seite 10: EGMR: Verstoß gegen Menschenrechtskonvention bei Identitätskontrolle
- Seite 10: EGMR: Schutzmaßnahmen für Mutter und Kind in Flüchtlingslager auf Samos
- Seite 10: EuGH: Gerichtsentscheidung ist Rechtsänderung
- Seite 11: EuGH: Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen nach Erreichen der Volljährigkeit
- Seite 11: BVerfG: Anordnung der Abschiebung ohne Benachrichtigung von Angehörigen oder einer Vertrauensperson verfassungswidrig
- Seite 11: VG Aachen: Eigenständige Wiederaufnahmeersuchen für von den Eltern unabhängig eingereiste Minderjährige notwendig
- Seite 12: BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Seite 12: Erlass NRW: Beschleunigte Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen

Zahlen und Statistik

- Seite 12: Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Januar 2024
- Seite 13: IAB-Zuwanderungsmonitor Januar 2024

Materialien

- Seite 13: Analyse von temporären Schutzmaßnahmen am Beispiel der Vertreibungskrisen in Syrien, Venezuela und der Ukraine
- Seite 13: BAMF-Kurzanalyse zu Deutschkenntnissen von Flüchtlingen
- Seite 14: Übersicht zu gesetzlichen Änderungen mit Bezug zum Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen

- Seite 14: Video zur Möglichkeit des Spurwechsels
- Seite 14: Lesehilfe Staatsangehörigkeitsgesetz
- Seite 14: Informationsprospekt zum Dublin-Verfahren
- Seite 14: Broschüre zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Seite 14: Neues Merkblatt des BMI zur Verpflichtungserklärung

Termine

In eigener Sache

Einladung zur Mitgliederversammlung im März

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zur Mitgliederversammlung am Samstag, 16.03.2024 von 11.00 bis 16.00 Uhr im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum, ein. Zu Gast sein wird der flüchtlingspolitische Sprecher der NRW-Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Benjamin Rauer, um über aktuelle flüchtlingspolitische Entwicklungen zu sprechen. Die Einladung mit der Tagesordnung findet sich auf der **Website** des Flüchtlingsrats NRW.

Bewerbung für Ehrenamtspreis 2024 des Flüchtlingsrats NRW noch bis Ende März möglich

Noch bis zum 31.03.2024 kann sich für eine Teilnahme am fünften Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrats NRW beworben werden, der am 09.11.2024 in der Zeche Carl in Essen verliehen wird. Mit dem Preis sollen Initiativen und Personen gewürdigt werden, die bei zunehmender Flüchtlingsfeindlichkeit und Abschottung mit ihrem Einsatz für Schutzsuchende ein deutliches Zeichen für Toleranz und Solidarität setzen. Der Bewerbungsbogen und nähere Informationen zum Bewerbungsprozess finden sich auf der **Website** des Flüchtlingsrats NRW.

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März 2024

Im März bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-Austausch: „Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen“, Mittwoch, 06.03.2024, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Kurzschulung: „Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge“, Dienstag, 12.03.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-AG: „Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW“, Montag, 18.03.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Zugang zu und Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen“, Dienstag, 19.03.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Seminar: „Argumentieren gegen Stammtischparolen“, Mittwoch, 20.03.2024, 17:00 – 20:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der **Website** des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Aus aktuellem Anlass

Bundesländer einigen sich auf gemeinsame Standards zur Einführung einer Bezahlkarte

Die Tagesschau berichtete in einem **Artikel** vom 31.01.2024, dass sich 14 der 16 Bundesländer auf gemeinsame Standards für ein Vergabeverfahren der Bezahlkarte für Flüchtlinge, das bis zum Sommer abgeschlossen sein sollte, geeinigt hätten. Lediglich Bayern und Mecklenburg-Vorpommern würden eigene Wege gehen wollen. Mit der Bezahlkarte soll Flüchtlingen ein Teil der staatlichen Unterstützung als Guthaben bereitgestellt und somit Bargeldauszahlungen ersetzt werden. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet jedes Bundesland selbst. So könnten die Länder den Einsatzbereich der Bezahlkarte etwa regional und für bestimmte Branchen einschränken. Überweisungen und Bargeldauszahlungen im In- und

Ausland sowie Karte-zu-Karte-Überweisungen seien nicht vorgesehen. Mit **Pressemitteilung** vom 31.01.2024 kritisierte Pro Asyl die Bezahlkarte als ein Instrument zur Diskriminierung, das darauf abziele, Schutzsuchende Menschen abzuschrecken. Die Kommunen würden nicht entlastet, da die Art und Höhe von Sozialleistungen die Entscheidung von Menschen, vor Krieg oder Vertreibung zu fliehen, nicht beeinflussen würden. Pro Asyl fordert die Bundesländer auf, auf eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Bezahlkarte zu achten. Die Organisation betont, dass ansonsten die Bezahlkarte das Ankommen und die Integration der Menschen erschweren würde. Auch der Paritätische Gesamtverband lehnt die Bezahlkarten konsequent ab, wie Hauptgeschäftsführer Ulrich Schneider im Rahmen einer

Pressemitteilung vom 22.02.2024 betont. Die Bezahlkarten lösten kein reales Problem, sondern würden lediglich die Ausgrenzung von Flüchtlingen verstärken und alle Integrationsbemühungen konterkarieren. Ohne Bargeld werde der Zugang zu wichtigen Strukturen wie z.B. Möbelbörsen, Wochenmärkten oder Kleiderkammern stark eingeschränkt. Auch die anwaltliche Vertretung könnte erschwert werden, u.a. wegen der räumlichen Beschränkungen der Karte. Ebenso hat Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, in einem **Artikel** des WDR vom 31.01.2024 scharfe Kritik an der Einführung einer Bezahlkarte geübt. Diese beruhe auf der falschen Annahme von Sozialleistungen als „Pull-Faktor“ und hindere die Betroffenen daran, die ihnen zustehenden Leistungen autonom zu verwenden. Naujoks spricht sich dafür aus, dass die Karte im ganzen Bundesgebiet nutzbar sein und das unbegrenzte Abheben von Bargeld zulassen müsse. Etwa würde Hannover Sozialleistungen auf eine sogenannte „Social-Card“ überweisen. Diese Karte diene Menschen ohne Bankkonto dann als Ersatz für ein solches. In einem **Artikel** in der Rheinischen Post vom 31.01.2024 warnt Naujoks zudem davor, dass die Einführung der Bezahlkarte Vorurteile gegen die Betroffenen befeure. Im Rahmen eines **Beitrags** in der Sendung „Lokalzeit Ruhr“ im WDR vom 07.02.2024 informierte Naujoks, dass die Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte in NRW voraussichtlich bei den Kommunen liegen werde. Laut Naujoks sei zu befürchten, dass manche Kommunen alle geplanten Einschränkungsmöglichkeiten nutzen, um Schutzsuchende zusätzlich zu drangsalieren. In einer **Kommunalinfo** der Grünen im Landtag NRW vom 09.02.2024 erläutert deren flüchtlingspolitischer Sprecher, Benjamin Rauer, dass für die Kommunen aktuell noch keine Eile bestehe, die Entscheidung zur Einführung der Karte zu treffen, da weitere Gespräche zur Klärung deren Nutzens für die Flüchtlinge und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands geplant seien. Die Bezahlkarte sei insbesondere für Landesaufnahme-einrichtungen sinnvoll, um den hohen Verwaltungs-

aufwand bei den Bargeldauszahlungen zu reduzieren. NRW würde eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung nach dem Vorbild der SocialCard in Hannover vorsehen. Am 19.02.2024 **berichtete** die Tageschau, dass die Ampelkoalition derzeit darüber streite, ob eine Gesetzesänderung zur Einführung der Bezahlkarte erforderlich sei. Die Grünen seien der Meinung, dass die Länder auch unter dem geltenden Recht die Bezahlkarten einführen könnten, die SPD hingegen argumentiere, dass ein Gesetz notwendig sei, um die Kosten und den bürokratischen Aufwand für die Kommunen zu verringern. Ein entsprechender Gesetzentwurf liege bereits vor, hänge laut SPD-Innenpolitiker Sebastian Hartmann jedoch beim grünen Wirtschaftsminister fest. Auch FDP und CDU würden eine entsprechende Gesetzesänderung fordern. Der Sozialverband Deutschland spreche von einer populistisch aufgeladenen Scheindebatte, die von den eigentlichen Problemen ablenke.

Rückführungsverbesserungsgesetz im BGBl veröffentlicht

Das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung wurde am 26.02.2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl) **veröffentlicht**. Das Gesetz zielt darauf ab, die Identitätsklärung und das Auffinden von abzuschiebenden Personen zu erleichtern. Dazu wird u.a. den Behörden in Gemeinschaftsunterkünften der Zugang zu Räumlichkeiten außerhalb der Unterkunft des Abzuschiebenden, d.h. zur Wohnung anderer Personen sowie zu gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, ermöglicht. Zudem werden auch nächtliche Abschiebungen erleichtert. Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam und Mitwirkungshaft werden ausgeweitet. Abschiebungen müssen auch nach mehr als einem Jahr Duldung nicht mehr angekündigt werden, außer bei Familien mit Kindern unter zwölf Jahren. Darüber hinaus enthält das Gesetz Maßnahmen zur erleichterten Abschiebung von Straftäterinnen und Gefährderinnen sowie zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität.

Europa

Frontex-Bericht zum Schiffsunfall in Griechenland
Laut dem am 01.12.2023 vom Grundrechtsbeauftragten (FRO) der Grenzschutzagentur Frontex veröffentlichten **Bericht** zum Schiffsunfall vor der Küste von Pylos in der Nacht vom 13. auf den 14.06.2023

haben die griechischen Behörden es möglicherweise versäumt, rechtzeitig eine Such- und Rettungsaktion einzuleiten und eine ausreichende Anzahl geeigneter Rettungsmittel einzusetzen. Eine NGO, die von den

Migrantinnen kontaktiert worden sei, habe das Fischerboot *Adriana*, das mit ca. 750 Migrantinnen auf dem Weg von Libyen nach Italien gewesen sei, am Morgen des 13.06.2023 dem italienischen Maritimen Rettungskoordinationszentrum (MRCC) gemeldet. Dieses habe dann die griechischen Behörden und Frontex informiert. Frontex habe ein Flugzeug entsandt, das das Schiff gegen Mittag Ortszeit gesichtet habe, allerdings habe die Grenzschutzagentur das Boot nicht als Notfall eingestuft und keinen Mayday-Alarm abgegeben. Auch die zuständigen griechischen Behörden hätten nicht sofort eine Such- und Rettungsaktion eingeleitet, sondern am späten Nachmittag des 13.06.2023 mit Unterstützung von in der Nähe befindlichen Handelsschiffen die Menschen an Bord mit Nahrung und Wasser versorgt. Das Schiff sei in den frühen Morgenstunden des 14.06.2023 möglicherweise in Folge von Abschleppversuchen der griechischen Behörden gekentert und gesunken. 104 Personen seien von der griechischen Küstenwache und Handelsschiffen aus dem Meer gerettet worden, etwa 650 Personen hätten ihr Leben verloren. Dem Bericht ist weiter zu entnehmen, dass Frontex nach Feststellungen des eigenen Amts für Grundrechte mit der Informationsübermittlung an die griechischen Behörden die geltenden Verfahren befolgt habe. Gleichzeitig sei das Amt der Ansicht, dass Frontex in Zukunft basierend auf einer überarbeiteten Bewertungsmethodik ähnliche Fälle genauer prüfen sollte, um die Notwendigkeit eines Mayday-Alarms zu bewerten. In den Stunden nach der Sichtung der *Adriana* habe Frontex den griechischen Behörden drei Mal zusätzliche Flüge der Frontex-Überwachungsflugzeuge (FSA) vorgeschlagen, um den Fall weiter zu verfolgen, allerdings ohne Reaktion der griechischen Behörden. Das Amt weist darauf hin, dass ihm nicht ausreichend Informationen von den griechischen Behörden für seine Untersuchung bereitgestellt worden seien, erwarte aber dennoch Updates von den laufenden nationalen Untersuchungen in Griechenland. Laut einem **Artikel** von Pro Asyl vom 14.02.2024 könnte der Bericht des FRO für Griechenland drastische Folgen haben. So sei im Juli 2023 bekannt geworden, dass Frontex überlege, abhängig von den Ergebnissen des Berichts, sich möglicherweise aus Griechenland wegen massiver Menschenrechtsverletzungen der dortigen Behörden im Umgang mit Schutzsuchenden zurückziehen. Nach Meinung von Pro Asyl unterstreicht der Bericht die Dringlichkeit längst überfälliger Sank-

tionen gegen Griechenland. Frontex müsse sich umgehend aus Griechenland zurückziehen, die Bundesregierung das deutsche Kontingent mitsamt technischer Ausrüstung aus dem Einsatz abziehen, die Europäische Kommission endlich Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland einleiten und EU-Gelder an Griechenland müssten eingefroren werden.

Oberstes Gericht Italiens: Überstellung von Bootsflüchtlings an Libyen ist Straftat

Wie die Frankfurter Allgemeine am 18.02.2024 **berichtet**, habe das Oberste Gericht Italiens entschieden, dass die Überstellung von im Mittelmeer geretteten Bootsmigrantinnen an die libysche Küstenwache den Straftatbestand der „Aussetzung minderjähriger oder handlungsunfähiger Personen in einer Gefahrensituation sowie der willkürlichen Ausschiffung und Aussetzung von Personen“ verwirkliche. Die Richterinnen hätten ihre Entscheidung damit begründet, dass Libyen nicht als „sicherer Hafen“ angesehen werden könne und daher die Übergabe von Flüchtlingen an libysche Behörden gegen internationale Rechtsnormen, insbesondere gegen Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoße. Das Grundsatzurteil des Obersten Kassationsgerichts sei im Verfahren gegen den Kapitän des Versorgungsschiffes *Asso Ventotto* ergangen, der am 30.07.2018 in internationalen Gewässern 101 Schutzsuchende von einem seeuntauglichen Boot aufgenommen und diese anschließend im Hafen von Tripolis der libyschen Küstenwache übergeben habe. Laut Luca Casarini, Gründer der italienischen NGO *Mediterranea Saving*, sei mit dem Urteil endgültig klargestellt worden, „dass die sogenannte ‚libysche Küstenwache‘ keine Seenotrettung ‚koordinieren‘ kann, weil sie nicht in der Lage ist, gemäß internationalen Rechtsvorschriften die Achtung der Menschenrechte von Schiffbrüchigen zu gewährleisten“. Er habe angekündigt, dass seine Organisation sowie weitere private Seenotretterinnen nun in einer Sammelklage sämtliche Vereinbarungen Italiens mit der Regierung in Tripolis zur Abschiebung von Bootsmigrantinnen vor Gericht anfechten würden. Auf der Website der Anwaltskanzlei *canestriniLex* findet sich ein Auszug der **Entscheidung** (Az.: 4557/24) des Obersten Gerichts vom 17.02.2024 auf Italienisch.

Ukraine verschärft Rekrutierung zum Militärdienst
In einem **Artikel** vom 08.02.2024 kritisieren *Connectio e.V.* und die *Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen (DFG-VK)* einen

vom ukrainischen Parlament in einer ersten Lesung am 07.02.2024 verabschiedeten Gesetzentwurf zur Änderung des Militärdienstgesetzes, durch den eine Verschärfung der Rekrutierung vorgesehen sei. Es solle eine umfassende Meldepflicht im Militärregister eingeführt werden, die auch für Frauen in medizinischen Berufen gelte. Zukünftig sollen Musterungs- und Einberufungsbescheide über eine elektronische Datenbank auch online verbindlich zugestellt werden, somit könne auch auf im Ausland lebende Ukrainerinnen zugegriffen werden. Militärdienstpflichtigen, die der Vorladung nicht folgen, drohe der Entzug des Führerscheins und das Einfrieren ihrer Konten. Eine Alternative zum Militärdienst sei nicht vorgesehen. Die Organisationen fordern „sowohl die ukrainische Regierung wie auch die Europäische Union auf, den Schutz von Kriegsdienstverweigerinnen sicherzustellen“. Bereits seit Kriegsbeginn würden ukrainische Kriegsdienstverweigerinnen zu Haftstrafen von drei bis fünf Jahren verurteilt. Würden diese zur Bewährung ausgesetzt, sei bei einer erneuten Einberufung und Verweigerung die Haftstrafe anzutreten. Laut der Ukrainischen Pazifistischen Bewegung sei die Zahl der Strafverfahren wegen Militärdienstentziehung, unerlaubter Abwesenheit und Desertion in der Ukraine zwischen 2022 und 2023 erheblich gestiegen. Allein zwischen Januar und September 2023 seien etwa 19.000 Verfahren wegen Militärstrafaten durchgeführt worden. Nach Schätzungen von Connection e.V. würden sich über 325.000 militärdienstpflichtige Ukrainerinnen in der EU befinden, davon etwa 100.000 Personen in Deutschland. Es sei unklar, ob diese nach Auslaufen des durch die Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz gewährten Aufenthalts am 04.03.2025 einen weiteren humanitären Aufenthalt erhalten. Bei einer Rückkehr in die Ukraine würde Militärdienstpflichtigen die Rekrutierung oder Strafverfolgung drohen. Der politische Geschäftsführer der DFG-VK, Michael Schulze von Glaßer, betont: *„Niemand darf gezwungen werden, eine Waffe in die Hand zu nehmen und andere Menschen zu ermorden – und niemand darf gezwungen werden, sich den tödlichen Gefahren an der Front auszuliefern.“*

Anerkennungspraxis bei russischen Kriegsdienstverweigerinnen

Connection e.V. und Pro Asyl haben mit **Pressemitteilung** vom 21.02.2024 kritisiert, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch zwei Jahre nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf

die Ukraine die Asylgesuche russischer Kriegsdienstverweigerinnen ablehne. Nach einer Analyse von Connection e.V. von September 2023 hätten mindestens 250.000 Militärdienstpflichtige aus Russland seit Beginn des Krieges gegen die Ukraine das Land verlassen und vor allem Schutz in südlichen Nachbarstaaten wie Kasachstan oder Georgien gesucht. Häufig hätten sie in diesen Ländern jedoch nur einen befristeten Aufenthaltsstatus. In der EU hätten laut Eurostat zwischen Februar 2022 und Ende 2023 nur etwa 9.000 militärdienstpflichtige Männer aus Russland Asyl beantragt. Laut Karl Kopp, Geschäftsführer von Pro Asyl, liegt dies daran, dass die EU die Visaregelungen gegenüber militärdienstpflichtigen Russen verschärft habe. In Deutschland sei die Anerkennungsquote russischer Asylantragsteller zwischen 18 und 45 Jahren von 40 Prozent bei den inhaltlich geprüften Asylanträgen in 2022 auf 25 Prozent im Zeitraum Januar bis September 2023 gesunken. Problematisch sind laut Connection e.V. und Pro Asyl die Begründungen des BAMF bei der Ablehnung der Asylanträge von Militärdienstentziehern. So habe es in einem Fall eine Verfolgungshandlung verneint, weil zwar nicht auszuschließen sei, „dass im Rahmen des Ukrainekrieges und im weiteren Verlaufe des Kriegsgeschehens härtere Bestrafungen gegen Mobilisierungsentzieher ausgesprochen werden. Eine konkrete Durchsetzung ist nach aktueller Rechtslage jedoch nicht beachtlich wahrscheinlich.“ Die Organisationen bemängeln, dass nicht berücksichtigt werde, dass Betroffene bei einer Rückkehr nach Russland mit großer Sicherheit in den völkerrechtswidrigen Krieg gegen die Ukraine eingezogen würden. Nach Urteilen der Verwaltungsgerichte Halle und Berlin sei dies ein Grund für eine Anerkennung. Pro Asyl und Connection e.V. fordern von der deutschen Bundesregierung, Schutz und Asyl für Kriegsdienstverweigerer, Militärdienstentzieher und Deserteure zu garantieren. Sie fordern zudem Möglichkeiten für russische Staatsbürgerinnen, außerhalb Russlands Anträge auf Aufnahme in die EU zu stellen, sowie ein Aufnahmeprogramm für diejenigen, die sich gegen die Regierung ihres Landes gestellt haben.

Analyse: Vereinigtes Königreich verstößt mit Ruanda-Abkommen gegen Menschenrechtsstandards
The Guardian berichtet in einem **Artikel** vom 12.02.2024, dass der Gemeinsame Ausschuss für Menschenrechte des Vereinigten Königreichs eine kritische Analyse des Sicherheitsgesetzes für Ruanda,

mit welchem Ruanda zum „sicheren Drittstaat“ erklärt werden soll, erstellt und dem Parlament vorgelegt habe. Danach sei das Gesetz grundlegend unvereinbar mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs. Es untergrabe Schutzmaßnahmen des Human Rights Act, verletze Teile der Europäischen Menschenrechtskonvention und werde dem Engagement des Vereinigten Königreichs zur Einhaltung internationaler Verträge nicht gerecht. Laut The Guardian will die britische Regierung mit dem Sicherheitsgesetz das Urteil des Obersten Gerichtshofs von November 2023 kontern, der festgestellt hatte, dass Ruanda kein sicherer Ort für Asylsuchende, die in Großbritannien Schutz suchen, sei. Wie The Guardian berichtete, ziele das Gesetz laut der Vorsitzenden des Ausschusses für Menschenrechte, Joanna Cherry, darauf ab, wichtige Schutzmaßnahmen gegen Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich des grundlegenden Rechts auf Zugang zu einem Gericht, abzubauen. Ein Sprecher des Innenministeriums habe jedoch das Sicherheitsgesetz als „mutige und innovative Lösung“ für eine große globale Herausforderung bezeichnet. Bereits am 22.01.2024 hatte The Guardian **berichtet**, dass das britische Oberhaus einen Antrag unterstützt habe, der die Ratifizierung eines Abkommens mit Ruanda verzögern soll, bis die Regierung die Sicherheit des afrikanischen Landes für Asylsuchende nachweisen könne. Dies stelle die erste parlamentarische Niederlage für Rishi Sunaks Plan dar, Flüchtlinge aus Großbritannien nach Ruanda abzuschieben.

Albanisches Verfassungsgericht erklärt Migrationsabkommen mit Italien für verfassungskonform

Laut einem **Artikel** von BBC News vom 29.01.2024 hat das albanische Verfassungsgericht das umstrittene Migrationsabkommen mit Italien für verfassungskonform erklärt. Das Abkommen sieht vor, im Norden Albanien zwei Zentren zur Aufnahme und Asylantragsprüfung von jährlich 36.000 Flüchtlingen, die in Italien angekommen sind, einzurichten. Kurz nach der Präsentation des Abkommens durch Italiens Premierministerin Giorgia Meloni und Albanien Premierminister Edi Rama im November 2023 sei es durch zwei Petitionen der albanischen Opposition blockiert worden, in denen argumentiert worden sei, dass die Vereinbarung gegen die albanische Verfassung und das Völkerrecht verstoßen würde, da sie Asylsuchenden den vorgesehenen Schutz verweigern würde. Am 29.01.2023 hätten die Richterinnen des albanischen Verfassungsgerichts jedoch entschieden, dass das Abkommen nicht verfassungswidrig sei, da es weder neue verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten schaffe noch über die durch die albanische Rechtsordnung vorgesehenen Beschränkungen der bestehenden Menschenrechte und Freiheiten hinausgehe. Zudem entschieden sie, dass die Einrichtung von Asylaufnahmeeinrichtungen Italien keine Souveränität auf albanischem Gebiet verleihe. Das Abkommen müsse nun vom albanischen Parlament ratifiziert werden, was jedoch voraussichtlich kein Problem darstellen werde, da Premierminister Rama dort über eine unangreifbare Mehrheit verfüge. Laut BBC ist aktuell noch unklar, wann genau die Zentren eröffnet werden sollen. Im Rahmen der ersten Gespräche zwischen Meloni und Rama im letzten Jahr sei der Frühling 2024 als vorläufiges Datum genannt worden.

Deutschland

Entschießung des Bundesrates zur Asyl- und Migrationspolitik

Mit einer **Entschießung** für eine von Humanität und Rechtsstaatlichkeit geprägte Asyl- und Migrationspolitik (Drucksache: 646/23), die im Rahmen der 1041. Sitzung vom Bundesrat am 02.02.2024 gefasst wurde, bitten die Länder den Bund u. a. darum, Erleichterungen bei bau- und vergaberechtlichen Regelungen, sowohl für Gemeinschaftsunterkünfte als auch für soziale und Bildungseinrichtungen wie Schulen, Kindertageseinrichtungen und Gesundheitseinrichtungen, zügig umzusetzen. Zudem müssten nicht

nur die rechtlichen, sondern auch die finanziellen Voraussetzungen zur schnellen Vermittlung von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt durch eine sach- und bedarfsgerechte Mittelausstattung der Jobcenter und der Ausländerbehörden geschaffen werden. Die Unterstützung der in der Flüchtlingshilfe ehrenamtlich Engagierten und von Angeboten wie Integrationslotsinnen müsse ebenso ausgebaut werden wie die Angebote für Sprachkurse, wobei für letztere insbesondere eine Flexibilisierung der Mindestzulassungskriterien für neu zuzulassende Lehrkräfte und weniger starre Vorgaben für die Qualifikation der

Sprachtrainerinnen geprüft werden müsse. Der Bund müsse sich auch bei der Aufnahme und Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen stärker engagieren, den angestoßenen Prozess zur Fachkräftegewinnung in der Kinder- und Jugendhilfe forcieren und sich an mittel- und langfristigen migrationsbedingten Kosten stärker beteiligen. Zudem fordert der Bundesrat eine sachgerechte Ausstattung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Anfrage nach dem IFG zu Dublin-Überstellungen nach Griechenland

Wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in seiner **Antwort** vom 27.02.2024 auf eine Anfrage von Pro Asyl nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bekannt gegeben hat, akzeptiert Griechenland seit dem 31.01.2024 Dublin-Überstellungen aus Deutschland von Einzelpersonen aus Algerien, Marokko, Tunesien, Pakistan und Bangladesch mit einem EURODAC-Treffer für Griechenland. Laut BAMF hat Griechenland zugesagt, für diese Personen individuelle Zusicherungen zur Unterbringung abzugeben.

Migrationsabkommen mit Georgien

Im Bundesgesetzblatt (BGBl) vom 19.01.2024 wurde die Bekanntmachung der deutsch-georgischen Vereinbarung über Migration und Mobilität **veröffentlicht**. Diese Vereinbarung wurde am 19.12.2023 in

Tiflis unterzeichnet und trat am gleichen Tag in Kraft. Dadurch wollen Deutschland und Georgien ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und Mobilität intensivieren. Vereinbart wurde u. a. die Förderung der gesteuerten Migration von Arbeits- und Fachkräften, einschließlich der Stärkung der zirkulären Migration und Saisonarbeit sowie des gezielten Ausbaus der Möglichkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Rahmen der geltenden Bestimmungen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts für georgische Arbeitnehmerinnen, um den Ausstieg aus prekären Arbeitsverhältnissen von georgischen Staatsangehörigen in Drittstaaten zu fördern. Des Weiteren sollen die irreguläre Migration und die Schleusung von Migrantinnen, der Menschenhandel sowie Dokumenten- und Visamissbrauch bekämpft werden. Dazu soll Georgien mehr bei der Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen kooperieren, nach Georgien zurückgekehrte Migrantinnen reintegrieren und vor Diskriminierung schützen, Informations- und Kommunikationskampagnen über geringe Erfolgsaussichten von Asylanträgen georgischer Staatsangehöriger in Deutschland durchführen und zielgruppenspezifische Qualifikationen für den heimischen Arbeitsmarkt in Georgien zur Schaffung von Bleibeperspektiven und Vermeidung von irregulärer Migration ausbauen.

Nordrhein-Westfalen

Kritik am Entwurf des neuen Grundsatzprogramms der CDU

Am 15.01.2024 verabschiedete der Bundesvorstand der CDU den **Entwurf** des neuen Grundsatzprogramms der CDU. Daraus geht hervor, dass die CDU die „Kontrolle über die Migration zurückerlangen“ und „einen Stopp der unkontrollierten Migration“ sowie „eine Begrenzung der humanitären Migration auf ein Maß, das die Integrationsfähigkeit Deutschlands nicht überfordert“ umsetzen wolle. Zu diesem Zweck solle u.a. „das Konzept der sicheren Drittstaaten“ realisiert werden. Jede Person, die „in Europa Asyl beantragt, soll in einen sicheren Drittstaat überführt werden und dort ein Verfahren durchlaufen“. Im Falle eines positiven Ausgangs solle „der sichere Drittstaat dem Antragsteller vor Ort Schutz gewähren“. Dazu solle mit „dem sicheren Drittstaat eine umfassende vertragliche Vereinbarung getroffen“

werden. „Die Anforderungen an sichere Drittstaaten“ seien dabei „auf den Kern der Verpflichtungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beziehen“. Die CDU argumentiert in ihrem Entwurf, dass beide Konventionen „nicht das Recht, sich das Land des Schutzes frei auszusuchen“ beinhalten und „keinen Schutzanspruch aufgrund einer wirtschaftlichen Schwäche des Herkunftslandes“ gewähren. Der Flüchtlingsrat NRW hat in einem Brief vom 09.02.2024 an die CDU-Landtagsabgeordneten und die Vorstandsmitglieder des Landesfachausschusses für Vielfalt und Integration eine Änderung dieses Entwurfs gefordert. Laut **Pressemitteilung** des Flüchtlingsrats Köln vom 28.02.2024 hat sich dieser mit Schreiben vom 26.02.2024 anlässlich der von der CDU für den 01.03.2024 in Köln geplanten Konferenz zum Grundsatzprogramm an rund 160

Mitglieder der CDU in Köln und der Region sowie auf Landesebene gewandt und ebenfalls eine Änderung der im Entwurf genannten Aussagen zum Asylrecht gefordert. Der Geschäftsführer des Flüchtlingsrats, Claus-Ulrich Pröbß, kritisiert den Entwurf des Grundsatzzprogramms scharf und warnt davor, dass die geplante Auslagerung der Asylverfahren eine Entrechtung von geflüchteten Menschen bedeuten würde. Der Kölner Flüchtlingsrat kritisiert auch, dass die Anforderungen an den „sicheren Drittstaat“ sich nur auf den Kern der Verpflichtungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beziehen sollen und nicht auf die volle Geltung dieser beiden Konventionen. *„Menschenwürde und die von ihr abgeleiteten Menschenrechte sind aber unteilbar und gelten vollumfänglich und universell, sie können und dürfen nicht geschmälert oder zerstückt oder durch rhetorische Kniffe ignoriert oder in andere Staaten ausgelagert werden.“*, mahnte Pröbß.

Wettbewerb „WestfalenBeweger“

Durch den Wettbewerb „WestfalenBeweger“ möchte die Stiftung Westfalen-Initiative für Eigenverantwortung und Gemeinwohl bürgerschaftliches Engagement zur Stärkung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundwerte in Westfalen fördern. Die Stiftung Westfalen-Initiative vergibt insgesamt 15.000 Euro an westfälische Initiativen oder Vereine, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stärken, die die Idee eines gemeinsamen Europas vermitteln oder zur Völkerverständigung beitragen. Bewerbungen sind bis zum 30.04.2024 möglich. Der Wettbewerb richtet sich an Vereine, Bürgerinitiativen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen sowie Schulklassen, Jugendliche und junge Erwachsene in Westfalen, die ehrenamtlich Projekte zur Stärkung demokratischer Grundwerte durchführen. Die Bewerbung erfolgt online über die **Website** der Stiftung, eine Jury wählt die Gewinnerinnenprojekte aus.

Rechtsprechung und Erlasse

EGMR: Rechtswidrige Inhaftierung minderjähriger Asylsuchender in Ungarn

Mit Urteil vom 22.02.2024 in den **Rechtssachen 10940/17 und 15977/17** hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Ungarn wegen der rechtswidrigen Inhaftierung von zwei minderjährigen Schutzsuchenden verurteilt. Beide Antragsteller hatten unerlaubt die ungarische Grenze überquert und beim ungarischen Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft (Office of Immigration and Nationality; OIN) Asyl beantragt. Sie hatten zunächst angegeben, volljährig zu sein und dann ihre Aussage revidiert. Die Antragsteller wurden von den ungarischen Behörden aufgefordert, ihr Alter durch Vorlage eines Originalausweisdokuments oder durch Durchführung eines Altersfeststellungsverfahrens auf eigene Kosten nachzuweisen. Erst nach Vorlage eines afghanischen Identitätsdokuments und eines weiteren Dokuments beendete das OIN die insgesamt dreimonatige Inhaftierung des ersten Antragstellers und stellte fest, dass er ein unbegleiteter Minderjähriger sei. Der zweite Antragsteller war bereit, für eine Altersfeststellung zu zahlen, jedoch konnte eine solche nicht auf Antrag einer Privatperson durchgeführt werden. Die ungarische

Asylbehörde ordnete schließlich eine Altersfeststellung an. Nach Erhalt des medizinischen Gutachtens, das ergab, dass der Antragsteller zwischen sechzehn und siebzehn Jahre alt war, beendete das OIN seine zu diesem Zeitpunkt zweimonatige Inhaftierung. Aus Sicht des Gerichts haben die nationalen Behörden nicht schnell und unter angemessener Berücksichtigung der besten Interessen der Kinder gehandelt. Der EGMR bemängelt insbesondere, dass die nationalen Behörden, anstatt zugunsten der Antragsteller an der ersten Altersangabe zu zweifeln, sie trotz ihrer geänderten Altersangaben als Erwachsene betrachtet haben. Die Widerlegung der Einschätzung als Erwachsene den Antragstellern aufzubürden habe unberücksichtigt gelassen, dass es für inhaftierte Asylsuchende, vor allem Kinder, möglicherweise eine herausfordernde und potenziell sogar unmögliche Aufgabe sein könnte, die erforderlichen Beweise für ihr Alter zu erbringen. Die Inhaftierung der Antragsteller war daher willkürlich und verstößt gegen Artikel 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der EGMR ist der Ansicht, dass die Antragsteller aufgrund des festgestellten Verstoßes einen immateriellen Schaden

erlitten haben. Daher spricht er dem ersten Antragsteller 6.500 Euro und dem zweiten Antragsteller 5.000 Euro zu.

EGMR: Verstoß gegen Menschenrechtskonvention bei Identitätskontrolle

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte in seinem **Urteil** (Antragsnummern: 43868/18 und 25883/21) vom 20.02.2024 fest, dass die Schweiz durch racial profiling bei einer Identitätskontrolle gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen hat. Antragsteller war ein dunkelhäutiger Schweizer, der 2015 auf dem Weg zur Arbeit am Zürcher Bahnhof von der Stadtpolizei zur Identitätskontrolle angehalten wurde. Als er sich weigerte, seinen Ausweis zu zeigen, wurde er durchsucht und später zu einer Geldstrafe verurteilt. Er argumentierte, dass die Identitätskontrolle aufgrund seiner Hautfarbe erfolgt und damit diskriminierend gewesen sei. Die Richterinnen am EGMR gaben ihm Recht und stellten fest, dass die Schweiz gegen Artikel 14 (Diskriminierungsverbot), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen hat. Laut EGMR haben die schweizerischen Gerichte rechtswidrig unterlassen, zu prüfen, ob die Identitätskontrolle rassistisch motiviert war. Die Schweiz wurde verurteilt, dem Antragsteller 23.975 Euro für Kosten und Ausgaben zu zahlen. Das Gericht betonte zudem, dass Staaten verpflichtet sind, die wirksame Ausübung der Rechte und Freiheiten der Menschenrechtskonvention zu gewährleisten, insbesondere für Personen, die Minderheiten angehören.

EGMR: Schutzmaßnahmen für Mutter und Kind in Flüchtlingslager auf Samos

Wie einem **Tweet** der griechischen NGO I Have Rights vom 07.02.2024 zu entnehmen ist, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 05.02.2024 in der Rechtssache 2868/24 einstweilige Maßnahmen zum Schutz einer sich im Samos Closed Controlled Access Center (CCAC) aufhaltigen asylsuchenden Frau und ihres Kleinkindes gewährt. Das Gericht ordnete gegenüber den griechischen Behörden an, „die Antragstellerinnen dringend in einer sicheren und geeigneten Unterkunft unterzubringen und sicher-

zustellen, dass beiden Antragstellerinnen angemessene Nahrung, Wasser, Kleidung und medizinische Versorgung bereitgestellt werden“. Wie einem **Bericht** von I Have Rights, die die Antragstellerin rechtlich vertreten hat, vom 07.02.2024 zu entnehmen ist, seien die Antragstellerinnen trotz ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit bei ihrer Ankunft im CCAC sofort und ohne Prüfung ihrer Schutzbedürftigkeit in unwürdigen Bedingungen festgehalten worden. Die Mutter und das Kind seien gezwungen gewesen, ein Stockbett mit einem nicht verwandten Mann zu teilen und hätten wochenlang die gleiche Kleidung tragen müssen. Zudem wäre ihnen kein Zugang zu medizinischer Behandlung ermöglicht worden, obwohl sich der psychische Zustand der Mutter immer weiter verschlechtert habe und es Bedenken hinsichtlich der Gesundheit des Kleinkindes gegeben hätte.

EuGH: Gerichtsentscheidung ist Rechtsänderung

Am 08.02.2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der **Rechtssache C-216/22** entschieden, dass ein Urteil des EuGH einen neuen Umstand darstellen kann, der eine erneute Prüfung eines Asylantrags in der Sache rechtfertigt. Antragsteller im vorliegenden Fall war ein syrischer Mann, der 2017 in Deutschland subsidiären Schutz erhielt, weil er sich dem Wehrdienst entzogen hatte. Nach dem Urteil des EuGH vom 19.11.2020 (Az.: **C-238/19**) zur Situation von syrischen Kriegsdienstverweigerinnen stellte er einen Folgeantrag mit der Begründung, dass durch das Urteil eine Änderung der Rechtslage eingetreten sei. Das BAMF lehnte den Folgeantrag jedoch als unzulässig ab. Daraufhin erhob er Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, welches mit Vorlage beim EuGH u.a. fragte, ob nur eine Änderung der anwendbaren Bestimmungen oder auch eine gerichtliche Entscheidung einen neuen Umstand darstellen kann, der gegebenenfalls eine vollständige Prüfung des Folgeantrags rechtfertigt. Die EuGH stellte klar, dass ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das die Wahrscheinlichkeit, dass eine Asylbewerberin die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erfüllt, erheblich erhöht, dazu führt, dass ein entsprechender Folgeantrag in der Sache geprüft werden muss. Der Gerichtshof verdeutlichte zudem, dass die Mitgliedstaaten ihre Gerichte ermächtigen können, bei Aufhebung ei-

ner Unzulässigkeitsentscheidung eines Folgeantrags selbst über diesen zu entscheiden und gegebenenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

EuGH: Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen nach Erreichen der Volljährigkeit

Mit **Urteil** vom 30.01.2024 in der Rechtssache C-560/20 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass eine als Flüchtling anerkannte unbegleitete Minderjährige das Recht auf Elternnachzug auch hat, wenn sie während des Verfahrens auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist. Kläger im vorliegenden Fall war ein unbegleiteter minderjähriger Syrer, dem in Österreich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und dessen in Syrien aufhältige Eltern und volljährige Schwester, die aufgrund einer Zerebralparese ständig auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen ist, Visa beantragten, um zu ihm ziehen zu können. Die österreichische Botschaft wies die Anträge der Familienmitglieder allerdings mit der Begründung ab, dass der Kläger inzwischen volljährig geworden war. Der EuGH stellt in seinem Urteil klar, dass das Recht auf Familienzusammenführung nicht von der mehr oder weniger schnellen Bearbeitung des Antrags abhängen darf. Auch der volljährigen Schwester muss ein Einreise- und Aufenthaltstitel zuerkannt werden, da diese auf die Betreuung durch ihre Eltern angewiesen ist und dem Kläger bei einer Verweigerung sein Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern de facto genommen wird. Zudem darf der Nachzug nicht an die Bedingung geknüpft sein, dass der Kläger und die Eltern über ausreichenden Wohnraum, eine Krankenversicherung sowie lebensunterhaltssichernde Einkünfte für die Familie verfügen, da diese Voraussetzungen weder von einem minderjährigen unbegleiteten Flüchtling noch von dessen Eltern vor ihrem Zuzug erfüllt werden können.

BVerfG: Anordnung der Abschiebungshaft ohne Benachrichtigung von Angehörigen oder einer Vertrauensperson verfassungswidrig

Mit Beschlüssen des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 18.12.2023 in den Rechtssachen **2 BvR 656/20**, **2 BvR 1816/22**, **2 BvR 1210/23** ist in drei Fällen von Abschiebungs- oder Überstellungshaft die Verfassungsbeschwerde erfolgreich. In den vorliegenden Fällen hatten die Amtsgerichte

die Abschiebungs- oder Überstellungshaft der Betroffenen angeordnet, ohne eine Angehörige oder eine Vertrauensperson zu informieren, obwohl dies nach Art. 104 Abs. 4 GG vorgeschrieben ist, um so ein spurloses Verschwinden inhaftierter Personen zu verhindern. Der erste Fall betraf einen afghanischen Mann, der seinen Freund benachrichtigen wollte, bei dem er sich regelmäßig aufhielt. Im zweiten Fall handelte es sich um einen afghanischen Mann, der eine Vertrauensperson angegeben hatte. Im dritten Fall wollte ein jordanischer Mann, dass seine Arbeitgeberin, eine Reha-Klinik, benachrichtigt wird. In allen drei Fällen hatten die Amts- bzw. Landgerichte die Anträge der Beschwerdeführer zurückgewiesen, da sie keine ausreichend bestimmte Vertrauensperson benannt hätten. Das BVerfG stellte jedoch einen Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG und die Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG fest. Zudem führt das BVerfG aus, dass die Gerichte die Antragsteller darauf hätten hinweisen müssen, dass sie nach Ansicht des Gerichts keine hinreichenden Angaben zu der zu benachrichtigenden Person gemacht haben.

VG Aachen: Eigenständige Wiederaufnahmeersuchen für von den Eltern unabhängig eingereiste Minderjährige notwendig

Mit **Urteil** (Az.: 4 K 2068/23.A) vom 09.02.2024 hat das Verwaltungsgericht (VG) Aachen die Abschiebungsanordnung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gegen die zwei minderjährigen Klägerinnen nach Spanien aufgehoben. Die afghanischen Klägerinnen waren zunächst ohne ihre Eltern nach Deutschland eingereist sind und hatten Asylanträge gestellt. Später kamen auch ihre Eltern nach Deutschland und stellten ebenfalls Asylanträge. Das BAMF lehnte die Asylanträge der Klägerinnen ab und ordnete die Abschiebung nach Spanien an, da es der Ansicht war, dass Spanien gemäß der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung der Asylanträge zuständig sei. Das VG Aachen entschied, dass die Ablehnung der Asylanträge und die darauf basierende Abschiebungsanordnung rechtswidrig waren, da das BAMF keine eigenständigen Wiederaufnahmeersuchen für die Klägerinnen an Spanien gerichtet hatte. Die Erwähnung der Klägerinnen in den Wiederaufnahmeersuchen ihrer Eltern genüge nicht den Anforderungen der Dublin III-Verordnung. Darüber hinaus sei die Bestimmung Spaniens als

zuständiger Mitgliedstaat für die Eltern nicht auf die Klägerinnen übertragbar, da sie bereits vor ihren Eltern nach Deutschland eingereist waren und damit nicht unter die Regelung fielen, die bei gleichzeitiger Einreise von Minderjährigen und ihren Eltern anwendbar ist.

BMI-Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat seine **Anwendungshinweise** zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1) auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand aktualisiert. Laut BMI bringt die zweite Stufe des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vor allem wesentliche Änderungen für die Beschäftigung von Fachkräften aus dem Nicht-EU-Ausland mit sich. Die Anwendungshinweise sollen der zielgerichteten Handhabung der Vorschriften dienen, insbesondere durch die Ausländerbehörden. Sie werden flankiert von einer darauf abgestimmten Weisung der Bundesagentur für Arbeit sowie entsprechenden Maßgaben im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes und dem Leitfaden zu § 16d der „Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung“ und „Fachstelle Einwanderung und Integration“ des ESF Plus-Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Hinweise sind nummeriert und folgen einer einheitlichen Struktur, in der zunächst allgemeine Hinweise gegeben werden, dann die Norm abschnittsweise bearbeitet wird und schließlich - soweit relevant - Hinweise zu Zuständigkeiten und Verfahren gegeben werden.

Erlass NRW: Beschleunigte Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen

Mit **Erlass** vom 07.12.2023 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen den Erlass „Beschleunigte Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler an einer Schule“ bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 verlängert und die darin vorgesehenen Maßnahmen erweitert. Aufgrund des Erlasses ist es beispielsweise möglich, dass Schulen befristet außerhalb des Stammschulgeländes, z.B. in zusätzlichen gemeindeeigenen oder angemieteten Räumen, Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen anbieten, um kurzfristig das Recht auf Bildung einzulösen. Dies erfordert jedoch ein pädagogisches Konzept, das regelmäßige Begegnungen mit anderen Schülerinnen zur Förderung der Integration sicherstellt. Schulen haben zudem die Möglichkeit, von den vorgesehenen Unterrichtsumfängen abzuweichen, jedoch soll ein Mindestumfang von 20 Wochenstunden (acht bis zehn Stunden Fachunterricht) angeboten werden. Zusätzlich können Schulen eigenverantwortliches Arbeiten in Lernzeiten anbieten. Auch kann ein Mehrphasenbetrieb im Nachmittagsbereich eingeführt werden, um die räumlichen Kapazitäten besser zu nutzen. Dies gilt vor allem für Schulen, die nicht im Ganztagsbetrieb unterrichten. Um personelle Bedarfe zu decken, können (auch sachgrund-)befristete Einstellungen vorgenommen werden. Sollte es „aufgrund der hohen Anzahl an Schülerinnen, die in den kommenden Schuljahren aus der Deutschförderung in die Bildungsgänge übergehen“, zu einer zeitweisen Überbeanspruchung der räumlichen Kapazitäten an Schulen kommen, können Schulen Übergangslösungen wie Mehrklassen, temporäre Nutzung zusätzlicher Räumlichkeiten und Teilstandortlösungen in Betracht ziehen. Der Erlass tritt am 31.07.2026 außer Kraft.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Januar

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.02.2024 die **Asylgeschäftsstatistik** für Januar 2024 veröffentlicht. Im letzten Monat wurden insgesamt 28.241 Asylanträge gestellt, davon 26.376 Erstanträge und 1.865 Folgeanträge. Die Zahl der Asylerstanträge stieg damit gegenüber dem Vormonat Dezember um 14,6 % an und nahm im Vergleich zum Vorjahresmonat

um 9,3 % ab. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 6.562 Erstanträgen (+14,9 % im Vergleich zum Vormonat), die Türkei mit 5.728 Erstanträgen (Vormonat: -17,5 %) und Afghanistan mit 2.853 Erstanträgen (Vormonat: +21,9 %). Insgesamt hat das BAMF im Januar über die Asylanträge von 27.363 Personen (25.027 Erst- und 2.336 Folgeanträge) entschieden. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag in diesem

Zeitraum bei 45,1 %. Im Vergleich zum Vorjahreswert (51,4 %) sank die Gesamtschutzquote um 6,3 Prozentpunkte. Für Syrien lag die (unbereinigte) Schutzquote im bisherigen Berichtsjahr bei 86,1 %, für Afghanistan bei 68,5 % und für die Türkei bei 8,2 %.

IAB-Zuwanderungsmonitor Januar 2024

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) hat am 05.02.2024 den **Zuwanderungsmonitor** Januar 2024 veröffentlicht, aus dem u.a. die Entwicklung der Zuwanderung nach Deutschland, die Beschäftigungsquote, die Arbeitslosenquote sowie die SGB-II-Hilfsquote der ausländischen Bevölkerung für das vergangene Jahr hervorgehen. Im Berichtsjahr 2023 seien laut Ausländerzentralregister ca. 1,5 Millionen Personen zugezogen. Dabei entfalle mit ca. 18 % einer der höchsten Anteile auf ukrainische Staatsangehörige. Etwa 29 % seien aus anderen EU-Ländern nach Deutschland gekommen. Der Anteil an der Zuwanderung von Personen aus

den Asylherkunftsländern liege bei 16 %, was einen Anstieg um 7 % im Vergleich zum Vorjahr darstelle. Die Beschäftigungsquote der ausländischen Bevölkerung habe im November 2023 54,1 % betragen und sei damit im Vergleich zum Vorjahresmonat um 0,8 % gestiegen. Bei EU-Bürgerinnen sei die Quote um 0,2 % auf 62,6 % gestiegen und bei Personen aus den Asylherkunftsländern um 1,2 % auf 43,0 %. Die Beschäftigungsquote der ukrainischen Bevölkerung habe im November 2023 bei 25,2 % gelegen. Die Arbeitslosenquote der ausländischen Bevölkerung habe im November 2023 14,5 % betragen, darunter bei Staatsangehörigen aus den EU-Staaten 7,9 %, bei Staatsangehörigen aus den Asylherkunftsländern 29,2 % und bei ukrainischen Staatsangehörigen 48,7 %. Die SGB-II-Hilfequote der ausländischen Bevölkerung habe im Oktober 2023 gegenüber dem Vorjahresmonat unverändert bei 20,9 % gelegen. Für Personen aus den EU-Staaten habe die SGB-II-Hilfequote bei 8,8 % (± 0 %-Punkte) gelegen, für die Bevölkerung aus den Asylherkunftsländern bei 44,5 % ($-1,1$ %-Punkte).

Materialien

Analyse von temporären Schutzmaßnahmen am Beispiel der Vertreibungskrisen in Syrien, Venezuela und der Ukraine

Das Migration Policy Institute (MPI) hat in Zusammenarbeit mit der Robert Bosch Stiftung einen **Bericht** „Expanding Protection Options? Flexible Approaches to Status for Displaced Syrians, Venezuelans, and Ukrainians“ (Stand: Januar 2024) veröffentlicht. In dem Bericht würden neue Ansätze für einen erleichterten Zugang zu Schutz für zur Flucht gezwungene Menschen identifiziert. Am Beispiel der drei größten internationalen Vertreibungskrisen der Nachkriegszeit in Syrien, Venezuela und der Ukraine werde aufgezeigt, mit welchen Maßnahmen die Nachbarländer versuchten, die Aufnahme vieler Flüchtlinge zu realisieren, ohne dabei ihre Schutzsysteme und sozialen Dienste zu überlasten. Lehren aus erprobten temporären Schutzmaßnahmen könnten laut der Autorinnen auch auf Flüchtlings- und Asylsysteme im Allgemeinen angewendet werden, um Schutzmöglichkeiten zu erweitern und sowohl Schutzsuchenden als auch Aufnahmegesellschaften zugutekommen.

BAMF-Kurzanalyse zu Deutschkenntnissen von Flüchtlingen

Laut den Ergebnissen einer **Kurzanalyse** des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Deutschkenntnissen von geflüchteten Frauen und Männern (Stand: 12/2023) zeigt sich auf Basis von Selbsteinschätzungen der eigenen Sprachkenntnisse aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Flüchtlingen aus dem Jahr 2021, dass sich die Deutschkenntnisse von Schutzsuchenden in Deutschland zwischen 2013 und 2019 insgesamt verbessert hätten. Es bestünden weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern. So hätten Frauen im Durchschnitt auch nach längerem Aufenthalt in Deutschland geringere Deutschkenntnisse als Männer. Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachlernbedingungen für geflüchtete Frauen könnten die Entlastung bei Familienaufgaben, den Zugang zu Integrationskursen, den Aufbau von Kontakten und Netzwerken sowie die Verringerung bildungsbezogener Barrieren umfassen. Die Bereitstellung von Kinderbetreuung während des Sprach- und Integrationskurses könnte eine wichtige Lösung sein, um Frauen mit kleinen

Kindern den Zugang zu diesen Kursen zu erleichtern.

Übersicht zu gesetzlichen Änderungen mit Bezug zum Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ hat eine **Übersicht** (Stand: 01.02.2024) mit aktuellen gesetzlichen Änderungen, die insbesondere den Arbeitsmarktzugang und die damit verbundenen Aufenthaltsmöglichkeiten für Flüchtlinge betreffen, veröffentlicht.

Video zur Möglichkeit des Spurwechsels

Das Deutsche Rote Kreuz und die Universität Halle-Wittenberg haben im Februar 2024 im Rahmen ihrer Schulungsreihe zum Aufenthaltsrecht ein neues **Video** veröffentlicht, welches die Möglichkeit des „Spurwechsels“ in einen geregelten Aufenthalt, insbesondere nach der Ablehnung eines Asylantrags, aufzeigt. Es werden verschiedene aufenthaltsrechtliche Instrumente vorgestellt, darunter die Ausbildungsduldung, die Beschäftigungsduldung, die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige, die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration sowie das Chancenaufenthaltsrecht. Die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Duldungen oder Aufenthaltserlaubnisse werden anhand von Fallbeispielen erläutert.

Lesehilfe Staatsangehörigkeitsgesetz

Das Projekt Q der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. hat eine **Lesehilfe** (Stand: 09.02.2024) über die geplanten Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts veröffentlicht. Das Gesetz ist am 19.01.2024 vom Bundestag verabschiedet und am 02.02.2024 vom Bundesrat gebilligt worden. Es tritt 3 Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Informationsprospekt zum Dublin-Verfahren

Die Diakonie Deutschland, Pro Asyl und der Informationsverbund Asyl und Migration haben einen **Informationsprospekt** „Das Dublin-Verfahren – Grundlagen, Verfahrensablauf und Praxistipps“ (Stand: Dezember 2023) veröffentlicht, in dem die Autorinnen u.a. über Grundlagen des Dublin-Verfahrens wie die Zuständigkeitsbestimmung nach der Dublin-III-Verordnung, den Ablauf des Behördenverfahrens, die Überstellungsfrist und Interventionsmöglichkeiten informieren. Zudem werden auch Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch in Deutschland, Dublin-Verfahren im Flughafentransit und die Überstellungshaft thematisiert.

Broschüre zur Sicherung des Lebensunterhalts

Der Paritätische Gesamtverband hat am 09.01.2024 eine **Broschüre** „Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“ veröffentlicht, mit der er einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung im Aufenthaltsgesetz geben möchte. Im ersten Teil werden die allgemeinen Regelungen sowie die Vorgaben zur Prüfung der Lebensunterhaltssicherung und der Berechnung dargestellt. Im zweiten Teil folgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Aufenthaltstiteln, für die Besonderheiten bei der Lebensunterhaltssicherung gelten.

Neues Merkblatt des BMI zur Verpflichtungserklärung

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat am 24.01.2024 ein **Merkblatt** zur Verwendung des bundeseinheitlichen **Formulars** der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG herausgegeben.

Termine

Seminar: Demokratie und Zusammenhalt in Europa, 01.03.2024, 18.00 – 20.00 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung / VHS Arnsberg-Sundern, Ort: Arnsberg, Möhnepark, Werler Str. 2a, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Vernissage, 05.03.2024 ab 16.00 Uhr, Rom e.V./ Melanchthon Akademie: „WIR SIND HIER“ - Fotografische Portraits und biografische Notizen von Frauen aus dem Deutsch- und Alphabetisierungskurs, Ort: Köln, Haus der Kirche, Kartäusergasse 9-11, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 06.03.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 04.03.2024 [hier](#).

Podiumsdiskussion, 08.03.2024, 16.15 – 17.45 Uhr, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit: Weltfrauentag. Zur Rolle von Frauen in Kriegen und Konflikten, Ort: Universität Bonn, Raum (4.001), Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Vortrag, 11.03.2024, 13.00 – 14.30 Uhr, AWO Dortmund: Antisemitismus und Rassismus in der Migrationsgesellschaft, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Kurzschulung, 12.03.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 10.03.2024 [hier](#).

Seminar: Zukunft Europa, 15.03.2024, 17.00 Uhr – 17.03.2024, 15.00 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung, Ort: Kvelaer, Teilnahmegebühr 100,- €, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW, 16.03.2024, 11.00 - 16.00 Uhr, Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum, Informationen zur Tagesordnung [hier](#).

Online-AG, 18.03.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 15.03.2024 [hier](#).

Online-Austausch, 19.03.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Online-Austausch: Zugang zu und Zusammenarbeit mit Rechtsanwält*innen, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 17.03.2024 [hier](#).

Online-Seminar, 20.03.2024, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Argumentieren gegen Stammtischparolen, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 13.03.2024 [hier](#).